

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses
Antragsfrist: 28.02.2019
28.03.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung HFA	3
Niederschrift ö HA 17.01.2019	5
Vorlagendokumente	9
TOP Ö 4 Aufbau eines Tax Compliance Management Systems in der Bornheimer Verwaltung	9
Vorlage 089/2019-2	9
Tax Compliance Leitbild Bornheim 089/2019-2	11
Tax Compliance Ziele Bornheim 089/2019-2	12
Terminübersicht Einführung Tax Compliance System fin 089/2019-2	14
TOP Ö 5 Gewerbegebiet Alfter-Nord - Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft	15
Vorlage 155/2019-1	15
Öffentlich-rechtlicher Vertrag 155/2019-1	17
TOP Ö 6 Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz	23
Vorlage 097/2019-3	23
TOP Ö 8 Maßnahmen im Rathaus in 2019-2020 Schließenanlage, Aufzug, Umsetzung Brandsicherheitskonzept	24
Vorlage 121/2019-6	24
190205 Kostenschätzung 121/2019-6	27
190110 BA-01 Grundriss KG Verwaltungstrakt_1 121/2019-6	30
190110 BA-02 Grundriss KG Ratstrakt_2 121/2019-6	31
190110 BA-03 Grundriss EG Verwaltungstrakt_3 komm 121/2019-6	32
190110 BA-04 Grundriss EG Ratstrakt_4 komm. 121/2019-6	33
190110 BA-05 Grundriss 1.OG Verwaltungstrakt_5 komm 121/2019-6	34
190110 BA-06 Grundriss 1.OG Ratstrakt_6 121/2019-6	35
190110 BA-07 Grundriss 2. OG Verwaltungstrakt_7 121/2019-6	36
190110 BA-08 Grundriss 3. OG Verwaltungstrakt_8 121/2019-6	37
TOP Ö 10 2. NKFWG - Gesetzesnovellierung	38
Vorlage 145/2019-2	38
TOP Ö 11 Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2018 - vorläufiges Ergebnis	40
Vorlage ohne Beschluss 102/2019-2	40
TOP Ö 12 Mitteilung betr. Sachstand Glasfaserausbau (FTTH) der deutschen Telekom	44
Vorlage ohne Beschluss 120/2019-11	44

Einladung



Sitzung Nr.	21/2019
HA Nr.	3/2019

An die Mitglieder
des **Haupt- und Finanzausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 12.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 28.03.2019, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt

.Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 2/2019 vom 17.01.2019	
4	Aufbau eines Tax Compliance Management Systems in der Bornheimer Verwaltung	089/2019-2
5	Gewerbegebiet Alfter-Nord - Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft	155/2019-1
6	Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz	097/2019-3
7	Sachstand der städtischen Baumaßnahmen	172/2019-6
8	Maßnahmen im Rathaus in 2019-2020 Schließenanlage, Aufzug, Umsetzung Brandsicherheitskonzept	121/2019-6
9	Dichtheitsprüfung und notwendige Sanierungsmaßnahmen der Abwasseranlagen der städt. Liegenschaften	156/2019-6
10	2. NKFVG - Gesetzesnovellierung	145/2019-2
11	Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2018 - vorläufiges Ergebnis	102/2019-2
12	Mitteilung betr. Sachstand Glasfaserausbau (FTTH) der deutschen Telekom	120/2019-11
13	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	171/2019-1
14	Anfragen mündlich	

	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
15	Beförderung einer Beamtin/ eines Beamten	106/2019-11
16	Beförderung einer Beamtin/ eines Beamten	107/2019-11
17	Vergabe des Auftrages zur Lieferung von Dienst- und Schutzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bornheim	085/2019-1
18	Vergabe des Auftrages für Ingenieurleistungen zur Notstromversorgung in Feuerwehrgerätehäusern	153/2019-1
19	Vergabe des Auftrages für Ingenieurleistungen für Dichtheitsprüfung und Sanierung von Abwasseranlagen städtischer Gebäude	157/2019-1
20	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	170/2019-1
21	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **17.01.2019**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	02/2019
HA Nr.	1/2019

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Mitglieder

Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Heßling, Günter	CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion
Knapstein, Günter	CDU-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion
Müller, Marc	CDU-Fraktion
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	SPD-Fraktion
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion
Velten, Konrad	CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim
Cugaly, Ralf
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
von Bülow, Alice Beigeordnete

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion
Koch, Christian	FDP-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE
Marx, Bernd	CDU-Fraktion
Oster, Thomas	CDU-Fraktion
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 90/2018 vom 06.12.2018	
4	Umsetzung des Programms "Gute Schule 2020" in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020	847/2018-2
5	Antrag der FDP-Fraktion vom 19.11.2018 (Eingang: 05.12.2018) betr. Zentrale Vergabestelle Plus	860/2018-1
6	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, UWG, FDP und DIE LINKE vom 05.12.2018 betr. Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten und Ausschreibung der Stelle	864/2018-11
7	Mitteilung betreffend Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes	846/2018-2
8	Mitteilung betreffend Neubauten von Feuerwehrgerätehäusern	013/2019-3
9	Mitteilung betreffend Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 BHKG	016/2019-3
10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	017/2019-1
11	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 10

Die Tagesordnung der nicht öffentlichen Sitzung wurde nicht behandelt.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.		
2	Einwohnerfragestunde	
Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.		
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 90/2018 vom 06.12.2018	

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 90/2018 vom 06.12.2018 keine Einwände.

4	Umsetzung des Programms "Gute Schule 2020" in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020	847/2018-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, die Antragstellung auf Bewilligung der Förderung für die Jahre 2019 und 2020 im Jahr 2020 und den Verwendungsnachweis 2018 mit der Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 vorzunehmen.

- Einstimmig -

5	Antrag der FDP-Fraktion vom 19.11.2018 (Eingang: 05.12.2018) betr. Zentrale Vergabestelle Plus	860/2018-1
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung,

1. das Angebot der KoPart eG „Zentrale Vergabestelle Plus“ zu prüfen,
2. dem Ausschuss die Vor- und Nachteile des Angebotes sowie die Kosten im Vergleich zur internen Vergabestelle in einer Synopse vorzulegen.

Auf der Grundlage dieser Synopse entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, ob ein Vertreter der KoPart eG in eine Sitzung des Ausschusses eingeladen wird.

- Einstimmig -

6	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, UWG, FDP und DIE LINKE vom 05.12.2018 betr. Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten und Ausschreibung der Stelle	864/2018-11
----------	---	--------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. beauftragt die Verwaltung, für die nächste Ratssitzung eine Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten, mit der die Zahl der Beigeordneten von zwei auf drei erhöht wird (Beschlussvorschlag zu Pkt. 1. Antrag).
2. beschließt, die Beschlussvorschläge zu Pkt. 2 und 3 des Antrags mit in die Beratungen zum Stellenplan 2019/2020 einzubeziehen und verweist diese in die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 31.01.2019.

Abstimmungsergebnis

- 17 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, FDP, UWG, BM)
01 Stimme gegen den Beschluss (B90/Grüne)

7	Mitteilung betreffend Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes	846/2018-2
----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

8	Mitteilung betreffend Neubauten von Feuerwehrgerätehäusern	013/2019-3
----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

9	Mitteilung betreffend Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 BHKG	016/2019-3
----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	017/2019-1
-----------	---	-------------------

Keine.

11	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Feldenkirchen betr. noch offene Anfrage wegen ev. Kirchengemeinde Walberberg
Die schriftliche Antwort steht noch aus, kann dies geprüft werden?

Antwort:

Wird geprüft.

AM Quadt-Herte

Kann zur übernächsten Sitzung dargelegt werden, wie die Straßenreinigungskosten erhoben werden (nach welchen Kilometerzahlen gerechnet wird, welche Hindernisse es gibt und ob die beauftragte Firma die in Rechnung gestellten Kilometer auch abfahren kann)?

Antwort:

Wird in der übernächsten Sitzung beantwortet.

AM Velten betr. Schöffenbewerbung

Ist es üblich, dass die Bewerberliste ausgelost wird?

Antwort:

Dies entzieht sich der Kenntnis des Bürgermeisters. Die eingegangenen Bewerbungen werden an die Gerichte weitergeleitet und dort wird entschieden, wen sie auswählen.

Antwort AM Söllheim:

Die eingegangenen Bewerbungen werden an die Gerichte weitergeleitet. Dort werden diese geprüft und bei einer Überzahl an Bewerbungen entscheidet das Los.

Ende der Sitzung: 18:07 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2019
Rat	04.04.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	089/2019-2
Stand	29.01.2019

Betreff Aufbau eines Tax Compliance Management Systems in der Bornheimer Verwaltung

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt das Tax Compliance Leitbild sowie die Tax Compliance Ziele zur Kenntnis und beschließt diese als Grundlagen eines Tax Compliance Management Systems für die Verwaltung der Stadt Bornheim.

Sachverhalt

Dem Haupt- und Finanzausschuss ist zuletzt mit Vorlage-Nr. 619/2018-2 in dessen Sitzung am 27.09.2018 zur Thematik berichtet worden.

Die sehr komplexe Umsatzsteuerneuregelung des § 2b UStG stellt für die Verwaltung der Stadt Bornheim ein erhebliches zusätzliches Steuerrisiko dar.

Schon jetzt bedeutet für eine steuerpflichtige Kommune die verspätete, fehlerhafte oder unvollständige Steuererklärung eine Verletzung der steuerlichen Pflichten, die zu strafrechtlichen Konsequenzen für Verwaltungsleitung sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen können.

Allerdings ist im Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.05.2016 zu § 153 AO unter Randnummer 2.6. geregelt worden: *„Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem (für Steuern) eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies gegebenenfalls ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung im Einzelfall.“*

Die Botschaft der Finanzverwaltung lautet dabei: Hat eine Kommune ein konzeptionell überzeugendes Tax Compliance Management System (TCMS) als Steuerkontrollsystem eingerichtet, kann zumindest nach Auffassung der Finanzverwaltung ein Organisationsversagen im Regelfall ausgeschlossen werden (vgl. hierzu Leitfaden des Deutschen Städtetages, a.a.O., Seite 2/3).

Unter einem Tax Compliance Management System versteht man die Implementierung und Pflege eines Systems zur Sicherstellung der steuerlichen Rechtsbefolgung. Es soll ein regelkonformes Verhalten der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter einer Kommune gewährleisten und somit steuerliche Regelverstöße verhindern.

Bei einem solchem System handelt es sich also um ein genau definiertes und reglementiertes internes Steuerkontrollsystem.

Um somit zukünftig die Risiken von steuerrechtlichen Straf- und Bußgeldverfahren gegen Verantwortliche der Bornheimer Verwaltung zu minimieren, ist in Bornheim mit dem Aufbau eines Tax Compliance Management Systems begonnen worden, das sich teilweise an den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Praxishinweisen orientiert (zeitlicher Ablauf, siehe Anlage 3).

Das Konzept zum Aufbau des Bornheimer TCMS sieht neben fachlichen und organisatorischen Maßnahmen auch die Schaffung und Kommunikation einer leitbild- und zielorientierten Tax Compliance Kultur vor.

Hierzu ist geplant, ab 2019 für die Bornheimer Verwaltung eine Tax Compliance Richtlinie zu entwickeln, die auf einem verbindlichen Tax Compliance Leitbild sowie auf verbindlichen Tax Compliance Zielen gründet.

Das hierzu als Anlage 1 beigefügte Tax Compliance Leitbild für die Bornheimer Verwaltung basiert auf einem, für die Bedürfnisse der Bornheimer Verwaltung modifizierten, Tax Compliance Leitbild des Rhein-Sieg-Kreises.

Die als Anlage 2 beigefügten Tax Compliance Ziele basieren auf Vorschlägen des Deutschen Städtetages, die an Bornheimer Verhältnisse angepasst wurden.

Aufgrund seiner rechtlichen Selbstständigkeit wird der StadtBetrieb Bornheim ein eigenes Tax Compliance Leitbild bzw. eigene Tax Compliance Ziele entwickeln.

Um den erforderlichen steuerrechtlichen Ansprüchen umfassend gerecht zu werden, schlägt die Verwaltung vor, das in Anlage 1 entworfene Leitbild und die in Anlage 2 aufgeführten Tax Compliance Ziele als Grundlage zur Umsetzung eines zielgerichteten TCM-Systems bei der Stadt Bornheim zu beschließen.

Anlagen zum Sachverhalt

- Tax Compliance Leitbild der Stadt Bornheim
- Tax Compliance Ziele der Stadt Bornheim
- Zeitlicher Ablauf Umsetzung TCM-System in Bornheim



Tax Compliance Leitbild der Stadt Bornheim

Der Rat der Stadt Bornheim beschließt das nachstehende Tax Compliance Leitbild für die Verwaltung der Stadt Bornheim:

- 1.) Als Teil der öffentlichen Hand und in unserer Funktion als Steuerschuldner handeln wir im Sinne einer vorbildlichen steuerlichen Pflichterfüllung konform zu dem steuergesetzlichen Regelungsrahmen.
- 2.) Der/die Bürgermeister/in sowie die Stadtverwaltung sind sich ihrer Verantwortung zur Einhaltung der steuerlichen Pflichten bewusst.
- 3.) Die vorbildliche steuerliche Pflichterfüllung beinhaltet insbesondere die bewusste Feststellung aller steuerlich relevanten Sachverhalte sowie die fristgerechte Erfüllung aller steuerlichen Erklärungs- und Mitwirkungspflichten.
- 4.) In unseren steuerlichen Angelegenheiten handeln wir sowohl untereinander als auch gegenüber der Finanzverwaltung transparent.
- 5.) Zur Sicherstellung der Einhaltung der steuerlichen Pflichten führt die Stadt Bornheim ein Tax Compliance Management System (TCMS) ein. Dieses stellt Maßnahmen bereit, die zur optimalen Gewährleistung der steuerlichen Pflichterfüllung dienen.
- 6.) Verbindliche Dienstanweisungen, Richtlinien, kommentierte Arbeitshilfen und Fortbildungen fördern alle Beteiligten im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Pflichten.
- 7.) Verstöße gegen steuerliche Pflichten werden nicht toleriert und verwaltungsintern sanktioniert.

Tax Compliance Ziele der Stadt Bornheim

Der Rat der Stadt Bornheim beschließt die nachstehenden Tax Compliance Ziele für die Verwaltung der Stadt Bornheim:

1. Vermeidung von außerplanmäßigen Haushaltsbelastungen:

- Vermeidung von Steuernachzahlungen und Zinszahlungen auf Nachforderungen.
- Vermeidung von Zahlungen für Verspätungs-, Säumnis- oder Strafzahlungszuschläge.
- Vermeidung des Verfalls von (ggf. anrechenbaren) Steuererstattungsansprüchen.
- Zeitnahe Information an die Kämmerei über neu entdeckte steuerliche Haushaltsrisiken.

2. Vermeidung von Reputations- und Imageschäden gegenüber Öffentlichkeit, Finanzverwaltung sowie stadtintern:

- Fristgerechte Einhaltung aller Erklärungspflichten.
- Ausreichende Personal- und Sachmittelausstattung für ein Tax Compliance Management System (TCMS), das den geforderten Ansprüchen umfassend gerecht wird.
- Vermeidung der Notwendigkeit für Berichtigungen von Steuererklärungen nach §§ 153, 371 AO.
- Vermeidung von Beanstandungen im Rahmen von Betriebsprüfungen.

3. Verankerung der Tax Compliance als Führungsthema:

- Regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsvorstand und an die Ratsgremien zum Stand der Umsetzung des TCMS-Projektes.
- Verankerung einer kontinuierlichen Befassung des Verwaltungsvorstands und der Ratsgremien mit Steuerthemen im Rahmen des TCMS.

4. Vermeidung von Organisationsversagen:

- Einrichtung und Fortentwicklung eines angemessenen TCMS, das sich perspektivisch an den Praxishinweisen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Ausgestaltung und Prüfung eines Tax CMS gem. PS 980 anlehnt.
- Perspektivisch: Testierung des eingerichteten TCMS.

5. Vermeidung von Haftungsrisiken für Mitarbeiter:

- Vermeidung der Notwendigkeit für Berichtigungen von Steuererklärungen nach §§ 153, 371 AO.
- Vermeidung von Beanstandungen im Rahmen von Betriebsprüfungen.
- Anerkennung des TCMS durch Finanzverwaltung als ein Internes Kontrollsystem i.S.d. AEAO zu § 153, Rnr. 2.6 (*siehe Anm.)

6. Mitarbeitersensibilisierung für Tax Compliance:

- Erstellung von Risikoanalysen für die Fachämter und betreffenden Mitarbeiter.
- Bedarfsanalyse zur Bereitstellung passgenauer Informationen und Bildungsangeboten für die betreffenden Mitarbeiter.
- Regelmäßige Erinnerungen an die zu beachtenden Hinweise bzw. Einrichtung von Prüfverfahren, ob die Hinweise bekannt sind.
- Sicherstellung der Weitergabe aller steuerrechtlich notwendigen Informationen an die jeweilig verantwortlichen Mitarbeiter durch die Vorgesetzten.

7. Risikovermeidung bzw. Reputationsgewinn durch Schaffung interner und externer Transparenz sowie effektiver Organisationsstrukturen:

- Einrichtung und Fortentwicklung eines TCMS, das sich perspektivisch an die Prüfkriterien der IDW-Hinweise PS 980 anlehnt.
- Perspektivisch: Nutzung des Vertragsmanagements der Bornheimer Verwaltung als Grundlage für eine Erfüllung der Steuerpflichten insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer.
- Verbreitung und Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips bei steuerlichen Beurteilungsvorgängen, die anfällig für die Gefahr von Fehlbeurteilungen erscheinen, ggf. unter Inanspruchnahme eines externen Steuerberaters.

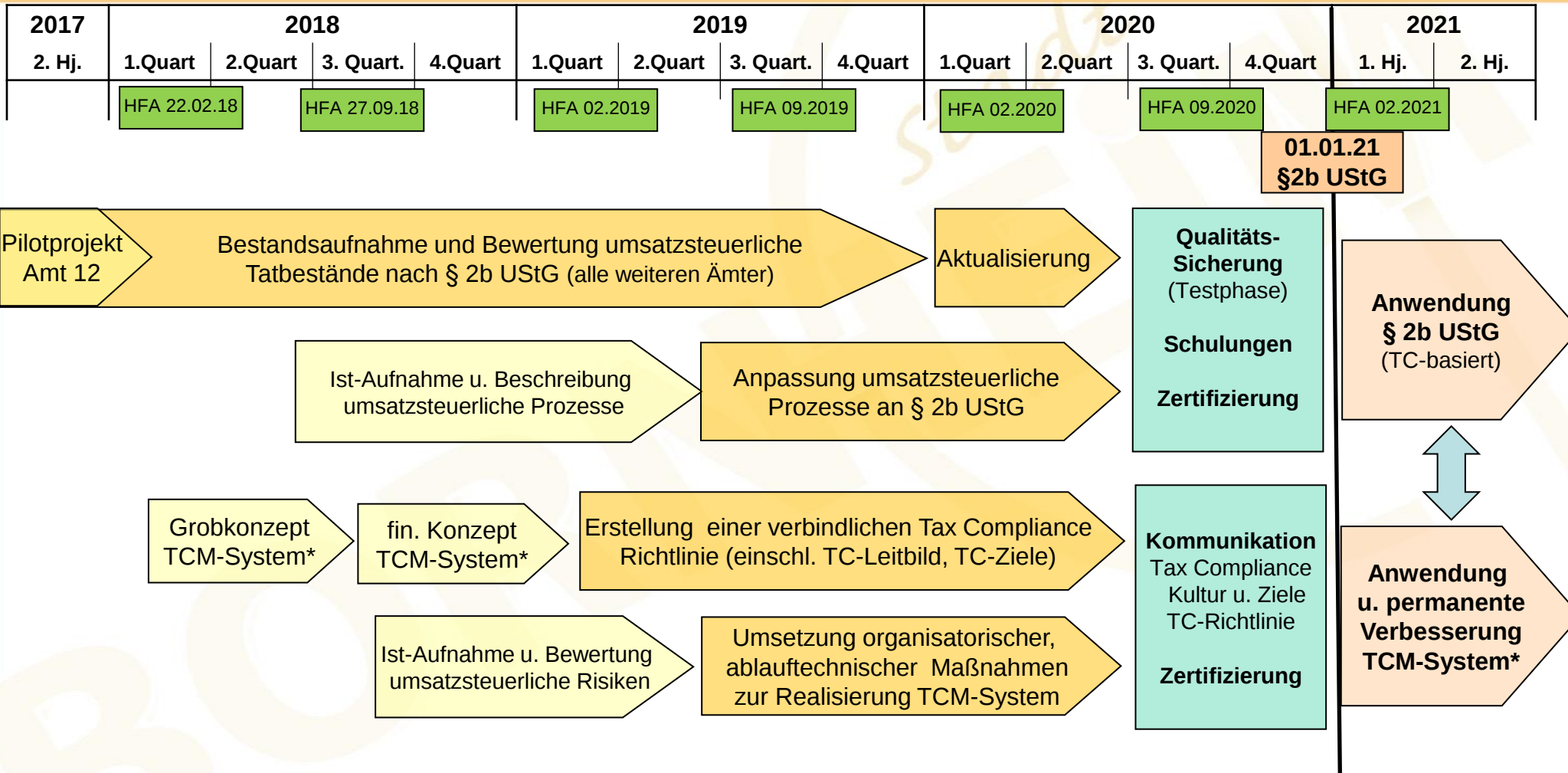
** Anmerkung*

Im Anwendungserlass zu § 153 AO ist unter Randnummer 2.6. u. a. geregelt worden: „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem (für Steuern) eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies gegebenenfalls ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung im Einzelfall.“

4 Zeitlicher Ablauf bis 2021 (aktualisiert)

Aufbau Tax Compliance Management Systems (TCMS)

Umsetzung § 2b Umsatzsteuergesetz



Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2019
Ausschuss für Stadtentwicklung	03.04.2019
Rat	04.04.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	155/2019-1
Stand	26.02.2019

Betreff Gewerbegebiet Alfter-Nord - Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat stimmt dem Abschluss des als Anhang beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages der Kommunen Alfter, Bonn und Bornheim zur Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft der Kommunen Alfter, Bonn und Bornheim zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Vermarktung des Gewerbegebietes Alfter Nord zu.

Sachverhalt

Der Wirtschaftsraum Bonn / Rhein-Sieg prosperiert. Unternehmen expandieren, die Zahl der Neugründungen steigt stark an und das Ansiedlungsinteresse regionaler, überregionaler und internationaler Unternehmen wächst in hohem Maße. Gleichzeitig sind für bereits ansässige Betriebe, insbesondere im Bonner Stadtgebiet, nicht immer ausreichende Gewerbeflächen vorhanden. Um die Unternehmen und ihre Arbeitsplätze in der Region halten zu können und neue Gewerbetreibende hinzuzugewinnen, ist die Ausweisung neuer Gewerbeflächen unerlässlich.

Die kommunalen Grenzen der Gebietskörperschaften spielen bei der Standortentscheidung gewerblicher Unternehmen nur eine untergeordnete Rolle. Vielmehr stehen das starke Marktgeschehen des prosperierenden Ballungsraums Bonn / Rhein-Sieg, die Konzentration gut ausgebildeter Fachkräfte und die verkehrliche sowie digitale Infrastruktur im Vordergrund. Diese Entwicklungen begünstigen, dass sich benachbarte Kommunen zunehmend in der Rolle des Motors der Region verstehen und daher auch die künftige Gewerbeflächenentwicklung gemeinsam abstimmen.

Die Gremien von Alfter, Bonn und Bornheim haben insofern beschlossen, das Gewerbegebiet Alfter Nord in interkommunaler Zusammenarbeit zu entwickeln. Mit Beschluss vom 26.04.2018 wurde vom Rat der Stadt Bornheim die Zusammenarbeit auf Basis eines gemeinsamen Positionspapiers beschlossen (Vorlage Nr. 230/2018-1)

Ziel ist insbesondere eine partnerschaftliche Ansiedlungsstrategie mit einem gemeinsam festgelegten Nutzungskonzept, einem frühzeitigen Austausch von Informationen und Mitspracheregungen insbesondere bei der Ansiedlung von Unternehmen. Dabei wird insbesondere der Mittelstand in der Region gefördert und gestärkt. Außerdem sollen die interkommunalen Verflechtungen in Natur und Landschaft, im Verkehr, in der Infrastruktur und in der Wirtschaftsförderung zum Wohle der Kommunen, der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter abgestimmt, geplant und optimiert werden.

Kommunale Arbeitsgemeinschaft

Die Wahl einer geeigneten Organisationsform für die interkommunale Zusammenarbeit ist Teil einer umfassenden Prüfung und von mehreren Determinanten beeinflusst: Es liegt ein territorialer Gebietsvorbehalt der Gemeinde Alfter nach Art. 78 der Verfassung des Landes NRW und den §§ 1 und 2 GO NRW vor. Zuständig für Wirtschaftsförderung und Entwicklung auf dem Gemeindegebiet ist dementsprechend originär die Gemeinde Alfter. Aufgrund dieser rechtlichen Vorgabe und nicht zuletzt aufgrund des Ziels der zügigen Umsetzung kristallisierte sich im Prozess die „Kommunale Arbeitsgemeinschaft“ als geeignete Organisationsform heraus.

Die Kommunen Alfter, Bonn und Bornheim bilden daher für die gesamte Prozessgestaltung und auf Ebene der Fachplanungen eine „kommunale Arbeitsgemeinschaft“ zur Unterstützung, Beratung und Qualitätssicherung nach §§ 2 und 3 GkG NRW. Die Arbeitsgemeinschaft entwickelt Anregungen und Empfehlungen; sie fasst keine die Mitglieder bindenden Beschlüsse. Die Zuständigkeit der Organe der einzelnen Mitglieder bleibt unberührt (§ 3 Abs. 1 GkG NRW).

Folgende Aufgaben soll die kommunale Arbeitsgemeinschaft übernehmen:

- Erarbeitung einer gemeinsamen, attraktiven Nutzungs- und Vermarktungsstrategie mit klaren Kriterien auf der Basis des umfangreichen Knowhows der Arbeitsgemeinschaft
- Abstimmung und Mitsprache bei der Vermarktung der Bauflächen
- Partnerschaftliche Förderung von Unternehmen
- Frühzeitige Information bei Verlagerungstendenzen von Bestandsunternehmen
- Entwicklung von Regeln und Prozessautomatismen bei Ansiedlungs- und Verlagerungstendenzen von Unternehmen für die zuständigen Ämter der Kommunen
- Gemeinsame Erarbeitung von übergreifenden Entwicklungsbausteinen (Artenschutz, Freiraumentwicklung, Verkehr u.a.)

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft soll jetzt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Partnerkommunen gebildet werden, der dem Rat in dieser Vorlage zum Beschluss vorgelegt wird.

Anlagen zum Sachverhalt

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

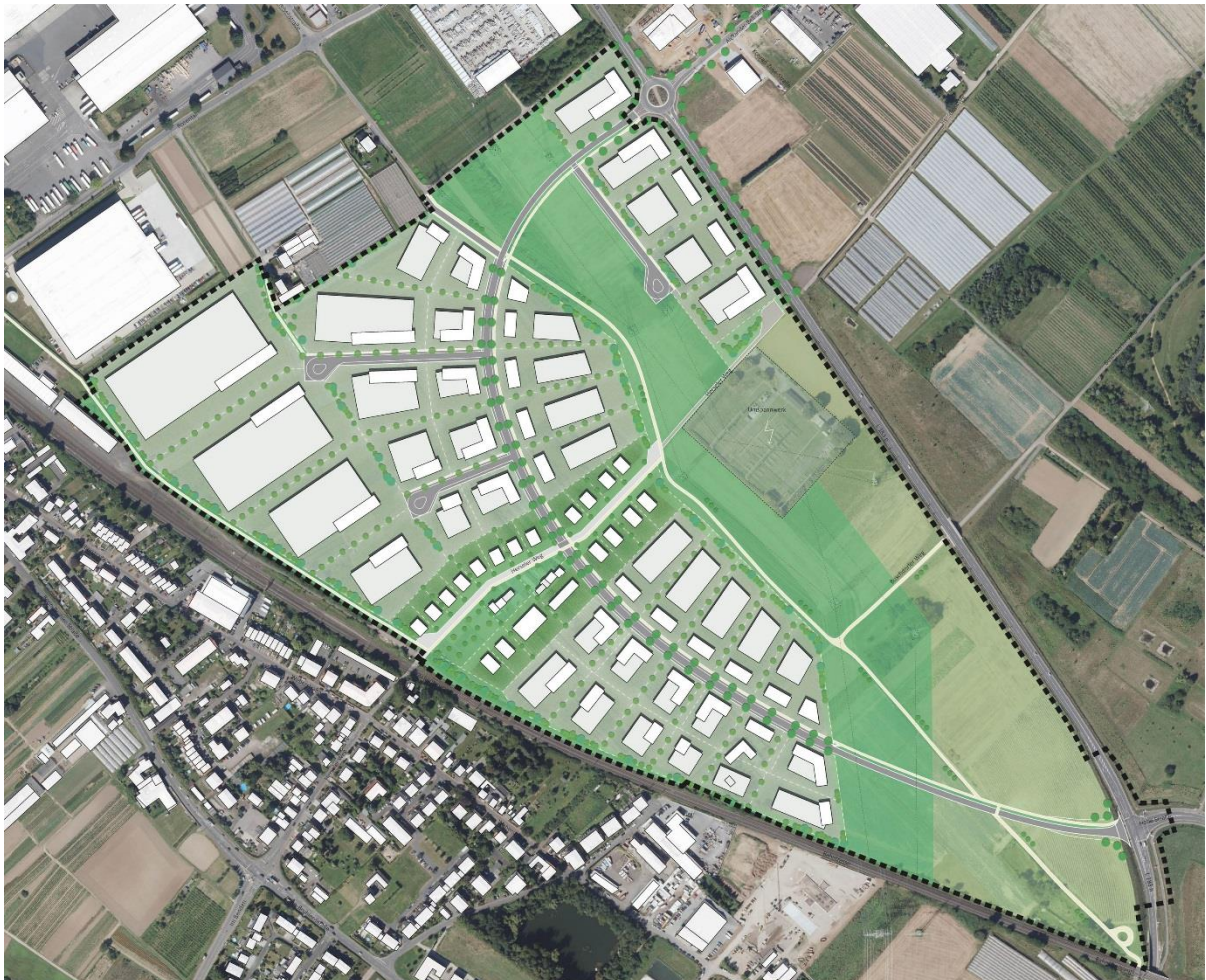
Gewerbegebiet Alfter Nord

Unternehmen in der Region binden

Unternehmen für die Region gewinnen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung einer kommunalen
Arbeitsgemeinschaft „Gewerbegebiet Alfter Nord“

Kommunale Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Gewerbegebietes Alfter Nord





**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung einer kommunalen
Arbeitsgemeinschaft „Gewerbegebiet Alfter Nord“**

Zwischen

der Gemeinde Alfter, vertreten durch den Bürgermeister, Am Rathaus 7, 53347 Alfter
(Gemeinde Alfter)

und

der Bundesstadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister, Berliner Platz 2, 53111
Bonn
(Bundesstadt Bonn)

und

der Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstr. 2, 53332
Bornheim
(Stadt Bornheim)

im Folgenden Mitglieder genannt, wird der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag
geschlossen:

Die Gemeinde Alfter, die Bundesstadt Bonn und die Stadt Bornheim vereinbaren auf der Grundlage der §§ 2 und 3 GkG NRW die Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zur Unterstützung, Beratung und Qualitätssicherung der Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Gewerbegebiets Alfter Nord und der Vermarktung und Positionierung des Wirtschaftsraumes.

§ 1 Ziele und Grundsätze

- (1) Ziel der Zusammenarbeit ist die Sicherung und Entwicklung des Betriebsbestandes in der Region, die Kooperation bei der Planung, Erschließung und Vermarktung des Gewerbegebiets Alfter Nord mit hoher Standortqualität und überregionaler Bedeutung.
- (2) Die Mitgliedschaft bei der kommunalen ARGE beruht auf dem Prinzip der Partnerschaft zum Vorteil aller Beteiligten. Die Eigenständigkeit der Mitglieder bzw. die Zuständigkeit der Organe der einzelnen Mitglieder bleibt unberührt (§ 3 Abs. 1 GkG NRW).
- (3) Die Mitglieder stimmen ihre Planungen und Vorhaben, sofern diese im Zusammenhang mit der Entwicklung des Gewerbegebiets Alfter Nord stehen oder entsprechende Auswirkungen darauf haben, miteinander ab.

§ 2 Mitglieder

- (1) An der kommunalen ARGE Gewerbegebiet Alfter Nord sind beteiligt:
 1. die Gemeinde Alfter
 2. die Bundesstadt Bonn
 3. die Stadt Bornheim.
- (2) Die kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Stadt Bornheim (WFG BORNHEIM) und der Gemeinde Alfter (WFAlfte) werden nach Vertragsschluss als weitere Mitglieder in die kommunale ARGE aufgenommen.
- (3) Die Interessen der Mitglieder werden in der ARGE durch die dort jeweils zur Vertretung berechtigten oder beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 3 Aufgaben, Umsetzung von Maßnahmen

Zu den Aufgaben der kommunalen ARGE Gewerbegebiet Alfter Nord zählen insbesondere:

1. Erarbeitung einer gemeinsamen, attraktiven Nutzungs- und Vermarktungsstrategie
2. Abstimmung und Mitsprache bei der Vermarktung der Gewerbeflächen
3. Partnerschaftliche Förderung von Unternehmen
4. Frühzeitige Information bei Verlagerungstendenzen von Bestandsunternehmen
5. Entwicklung von Regeln und Prozessautomatismen bei Verlagerungstendenzen von Unternehmen
6. Gemeinsame Erarbeitung von Kommunalgrenzen überschreitenden Entwicklungsbausteinen (Artenschutz, Freiraumentwicklung, Verkehr u.a.)

Die ARGE entwickelt zu oben genannten Aufgabengebieten Anregungen und Empfehlungen; sie fasst keine bindenden Beschlüsse. Die Zuständigkeit der Organe der einzelnen Mitglieder bleibt unberührt.

§ 4 Geschäftsordnung der kommunalen ARGE Gewerbegebiet Alfter Nord

(1) Einberufung der ARGE

1. Die Sitzungen der ARGE finden mindestens vierteljährlich statt, darüber hinaus so oft, wie es die Geschäftslage erfordert. Die ARGE ist unverzüglich einzuberufen, wenn eines der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
2. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung der ARGE, vgl. § 4 (4), unter der Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen den Mitgliedern rechtzeitig zur Verfügung stehen.
3. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und der Sitzung sollen mindestens zehn Tage liegen. Bei Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden.

(2) Teilnahme an den Sitzungen

1. Die Mitglieder der ARGE entsenden zu den Beratungen ihre zur Vertretung berechtigten oder beauftragten Personen. Kontinuität wird angestrebt.
2. Von der Geschäftsführung der ARGE können nach Bedarf auch Vertreter der Planungsbehörden und anderer staatlicher Institutionen sowie im Gewerbegebiet Alfter Nord bereits ansässige Unternehmen eingeladen werden.
3. Weitere Sachverständige und sonstige Gäste können, sofern kein Mitglied sich dagegen ausspricht, an den Beratungen teilnehmen.
4. Die Beratungen (Sitzungen) der ARGE sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die ARGE kann beschließen, die Öffentlichkeit und politische Vertreter in geeigneter Form über den Inhalt und das Ergebnis zu unterrichten.

(3) Beschlüsse der ARGE

1. Die ARGE ist beschlussfähig, wenn so viele Mitglieder anwesend sind, dass mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl nach § 6 vertreten ist.
2. Die ARGE fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Die Beschlüsse der ARGE haben für die Mitglieder Empfehlungscharakter.

- (4) Die Geschäftsführung übernimmt die WFAfter. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
1. Einladung zu den Sitzungen der ARGE
 2. Protokollführung
 3. Gesprächsleitung in den Sitzungen der ARGE

§ 5 Änderung der Geschäftsordnung

Die Regelungen des § 4 können durch die ARGE einvernehmlich geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

§ 6 Stimmenverteilung

Unter den Mitgliedern der ARGE gilt für das Fassen von Beschlüssen folgender Schlüssel zur Stimmenverteilung:

Gemeinde Alfter:	1 Stimme
WFAfter:	1 Stimme
Bundesstadt Bonn:	2 Stimmen
Stadt Bornheim:	1 Stimme
WFG Bornheim:	1 Stimme

§ 7 Deckung des Finanzbedarfs der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Mitglieder der ARGE stellen der ARGE Unterlagen jeder Art, die durch sie oder in ihrem Auftrag erarbeitet wurden, sowie sonstige Leistungen ihrer Verwaltungen unentgeltlich zur Verfügung, soweit sie der Aufgabenerfüllung aus diesem Vertrag dienen.
- (2) Die Finanzmittel verbleiben in den Haushalten und Budgets der Mitglieder, unter Einschluss der Leistungen Dritter.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird mit der Zustimmung der Entscheidungsgremien der an der ARGE beteiligten Mitglieder wirksam.
- (2) Vertragsänderungen oder –ergänzungen, die nicht die Geschäftsordnung nach §§ 4 und 5 betreffen, bedürfen der einvernehmlichen Zustimmung der Mitglieder der ARGE in Schriftform.
- (3) Der Vertrag kann von einem der Mitglieder nach Beschlussfassung seines Entscheidungsgremiums einseitig mit dreimonatiger Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (4) Die Auflösung der ARGE kann mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Unwirksamkeit von Vereinbarungen

Die Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.

Gemeinde Alfter
Bürgermeister

Datum

Unterschrift

Bundesstadt Bonn
Oberbürgermeister

Datum

Unterschrift

Stadt Bornheim
Bürgermeister

Datum

Unterschrift

Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2019
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	097/2019-3
Stand	01.02.2019

Betreff Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 03.11.2016 die Verwaltung beauftragt, dem Ausschuss halbjährlich zu den aktuellen Entwicklungen im Feuer- und Bevölkerungsschutz zu berichten.

Die letzte Berichterstattung erfolgte in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.09.2018.

Die Verwaltung berichtet in der jetzigen Sitzung insbesondere

- zur Einsatzstatistik des Jahres 2018 sowie
- zum Umsetzungsstand des Brandschutzbedarfsplans.

Die nächste Berichterstattung ist für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.10.2019 vorgesehen.

Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2019
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr. 121/2019-6

Stand 12.02.2019

Betreff Maßnahmen im Rathaus in 2019-2020 Schließanlage, Aufzug, Umsetzung Brandschutzkonzept

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen.

Sachverhalt

1. Schließanlage

In den letzten Monaten hielten sich vermehrt Unbefugte außerhalb der Öffnungszeiten im Rathaus auf. Um die Sicherheit insgesamt sowie die Datensicherheit zu verbessern, wurde 2017 eine Alarmanlage installiert, die aber nicht verhindert, dass sich Fremde im Gebäude bereits während der Öffnungszeiten verstecken oder unbefugt die Büros betreten können. Eine moderne digitale Schließanlage verhindert den unbefugten Zutritt für Fremde in Büros und gewährleistet gezielte Berechtigungen durch personengebundene Codierung. Auch ein „Schlüssel“-Verlust kann sofort verarbeitet werden. Der Umfang der Generalschlüssel kann durch gezielte Berechtigungen begrenzt werden.

Alle Türen im Rathaus werden mit dem neuen Schließsystem versehen.

Geschätzte Kosten:

130.000 €

Umsetzung:

Quartal II 2019

2. Aufzuganlage

Gem. BauO NRW § 48 (2) müssen öffentliche Gebäude barrierefrei sein. Um dies sicher zu stellen, wurden die bestehenden Aufzüge im Rathaus überprüft.

Kabinenaufzug und Treppenlift im Bestand:

Der bestehende Aufzug hat nicht die notwendigen Abmessungen und Ausführungen, um mit einem Rollstuhl barrierefrei in alle Etagen zu gelangen. Auch für Personen mit Kinderwagen ist der Aufzug oft zu klein.

Zudem ist der Aufzug über den Haupteingang nicht barrierefrei zu erreichen, der zusätzlich installierte Treppenlift kann nicht sicher und nicht barrierefrei genutzt werden. Da der Schacht zu klein ist, um einen rollstuhlgerechten Aufzug einzubauen, kann an der vorhandenen Stelle keine Barrierefreiheit geschaffen werden.

Darüber hinaus ist die Lebenserwartung für viele Teile des Aufzuges weit überschritten. Die Etagen werden nicht mehr bodengleich angefahren. Reparaturkosten und längere Ausfallzeiten werden in den nächsten Jahren erwartet. Hohe Wartungskosten durch monatliche Kon-

trollen belasten bereits jetzt den Haushalt.

Zu erwartende Kosten für Instandhaltung/ Reparaturen: 114.000 €

Der Treppenlift, darf nicht ohne die Hilfe eines Rathausmitarbeiters benutzt werden. Weiter reicht die Traglast des Treppenliftes für heutige motorisch betriebene Rollstühle nicht mehr aus, so dass der Aufzug getauscht werden müsste. Ein Angebot liegt vor.

Angebot über einen neuen Treppenlift: 12.000 €

Kosten Instandhaltung insgesamt: 126.000€

Eine Erneuerung des Treppenliftes würde aber noch nicht die barrierefreie Erreichbarkeit aller Dienststellen im Rathaus ermöglichen. Die Einschränkungen für die oberen Etagen blieben.

Neuinstallation Glasaufzug

Ein neuer Glasaufzug im Treppenhaus ermöglicht einen barrierefreien Zugang in alle Etagen und ersetzt den bestehenden Aufzug und Treppenlift. Er würde auch die Erreichbarkeit der oberen Etagen für Besucher mit Kinderwagen oder Rollatoren deutlich erleichtern. Außerdem würden Transporte in die oberen Etagen verbessert. Die Unterhaltskosten (Strom, Wartung) würden sinken. Daher sollte der neue Glasaufzug umgesetzt werden.

Geschätzte Kosten: 220.000 €
Umsetzung: Quartal III 2019

3. Umsetzung Brandschutzkonzept (BSK)

Aus dem neu erstellten Brandschutzkonzept (BSK) ist das Rathaus zu optimieren, hierzu sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Zweiter baulicher Rettungsweg aus dem Verwaltungstrakt
- Türen zwischen Treppenhaus und den Trakten in T30 RS ausbilden
- Ertüchtigen bzw. austauschen von einzelnen Türen mit Brandschutzanforderungen
- Notausstieg aus Technikraum Kellergeschoss Verwaltung
- Oberlichter im Treppenhaus Ratstrakt als Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ausbilden, frühzeitiges Warnsystem einbauen.

Geschätzte Kosten: 745.000 €
Umsetzung: 2019/2020

Finanzielle Auswirkungen

Maßnahmen	Kostenberechnung 05.02.2019 brutto
Umsetzung BSK	745.000 €
Umsetzung Schließanlage	130.000 €
Umsetzung Glasaufzug	220.000 €
Sicherheit 20%	220.000 €
Gesamtsumme	1.315.000 €

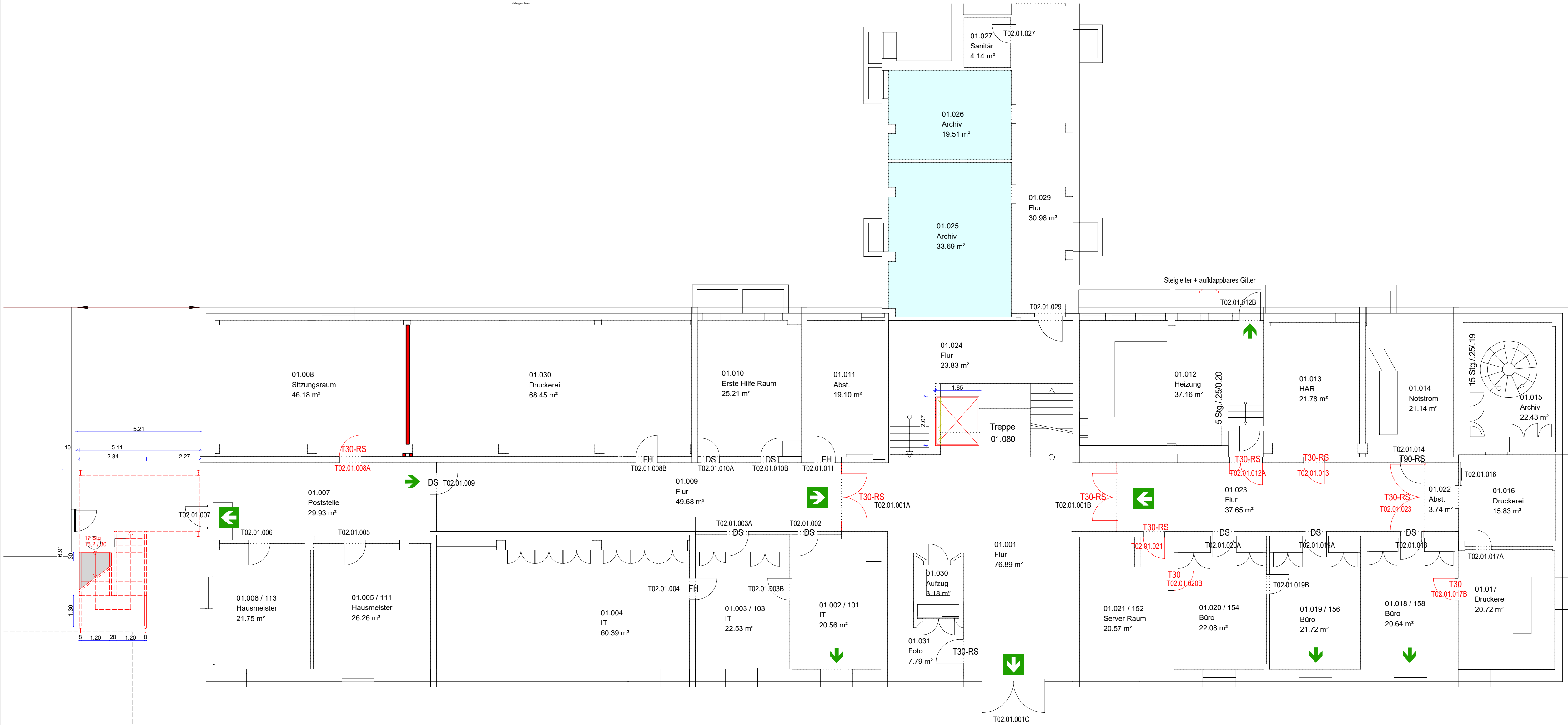
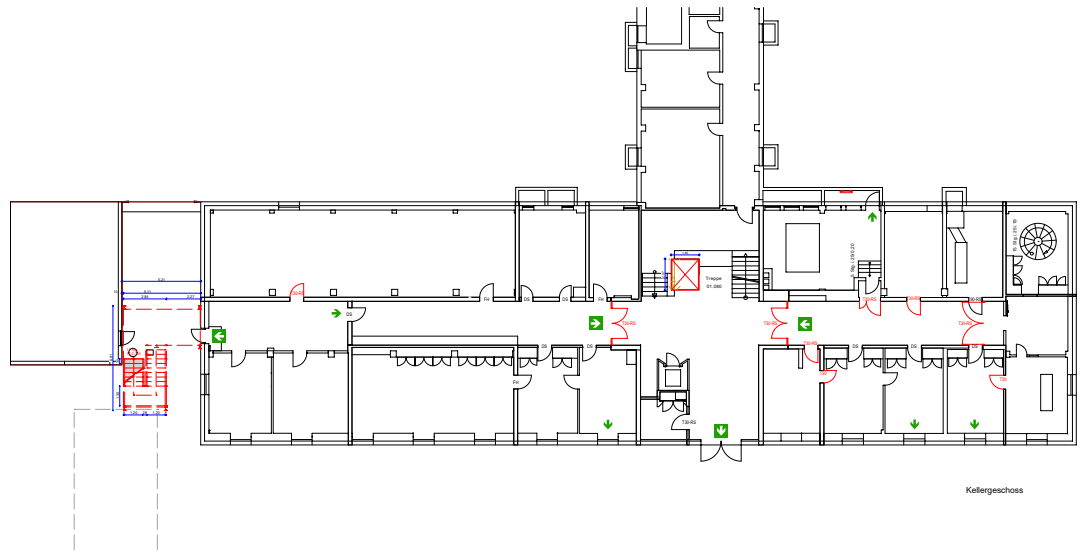
Anlagen zum Sachverhalt

190205 Kostenschätzung
190110 BA-01 Grundriss KG Verwaltungstrakt_1
190110 BA-02 Grundriss KG Ratstrakt_2
190110 BA-03 Grundriss EG Verwaltungstrakt_3
190110 BA-04 Grundriss EG Ratstrakt_4
190110 BA-05 Grundriss 1.OG Verwaltungstrakt_5
190110 BA-06 Grundriss 1.OG Ratstrakt_6
190110 BA-07 Grundriss 2. OG Verwaltungstrakt_7
190110 BA-08 Grundriss 3. OG Verwaltungstrakt_8

642 KOSTENBERECHNUNG nach DIN 276 / Gewerkaufstellung									
Bauherr: Stadt Bornheim									
Objekt: Umsetzung Maßnahmen aus BSK + Elektronische Schließanlage / Rathaus Bornheim									
Architekt: I.DE.O.S. architecturbüro, Christian Stentzel Dipl. Ing. Architekt									
Hauptstr. 14, 50859 Köln									
Planstand: 05.02.2019									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Pos.	Gewerk	Einheit	Menge	Kosten	Gesamt	Zw.-Summe	Gewerke Summe	Gesamt Summe	Bemerkungen
	Titel			€/netto	€/netto	€/netto	€/netto	€/netto	
KOSTENGRUPPE 300 + 400									
1	BRANDSCHUTZKONZEPT								
1.1	2. Rettungsweg über Treppe								
1.1.1	Erdarbeiten								
1.1.1.1	Betonsteinpflaster bis 8cm stark aufnehmen und entsorgen	m²	32,00	28,00	896,00				
1.1.1.2	Baugrubenaushub Bodenklassen 3-5 für Fundamente herstellen. Boden lösen und lagern	m³	15,00	60,00	900,00				
1.1.1.3	Baugrubenaushub Bodenklassen 3-5 für Kanalarbeiten herstellen. Boden lösen und lagern	m³	7,00	60,00	420,00				
1.1.1.4	Baugrubenaushub Bodenklassen 3-5 lösen laden und abfahren	m³	5,00	95,00	475,00				
1.1.1.5	Revisionsschächte versetzen	Stck	2,00	1.500,00	3.000,00				
1.1.1.6	Kies 0/45 in Lagen 0,3m als Untergrund und Baugrubenverfüllung liefern, einbauen und verdichten	m³	2,00	42,00	84,00				
1.1.1.7	Abdecksand liefern und einbauen	To	1,00	59,00	59,00				
1.1.1.8	Baugrubenaushub gem Bodenuntersuchung verfüllen und verdichten	m³	12,00	65,00	780,00				
1.1.1.9	Betonsteinpflaster wieder im Splittbett verlegen	m²	32,00	60,00	1.920,00				
1.1.1.10	Betonsteinpflaster 8 cm stark, schneiden	m	10,00	30,00	300,00				
1.1.1.11	Container Bauschutt	Stck	2,00	800,00	1.600,00				
1.1.1.12	Container Mischschutt	Stck	2,00	1.100,00	2.200,00				
1.1.1.13	Material	psch	1,00	500,00	500,00				
1.1.1.14	unvorhersehbares	psch	1,00	1.500,00	1.500,00				
						14.634,00			
1.1.2	Abbruch, Rohbau								
1.1.2.1	Baustelleneinrichtung, inkl. Baustellen-WC	psch	1,00	2.500,00	2.500,00				
1.1.2.2	Abbruch Brüstung EG Betonwand 20cm	m²	4,00	850,00	3.400,00				
1.1.2.3	Sauberkeitsschicht B-10 5cm dick, liefern und einbauen	m²	30,00	20,00	600,00				
1.1.2.4	Fundamente Stahlbeton, inkl. Bewehrung	m³	9,00	350,00	3.150,00				
1.1.2.5	Facharbeiterstunden	h	10,00	50,00	500,00				
1.1.2.6	Helferstunden	h	10,00	40,00	400,00				
1.1.2.7	unvorhersehbares	psch	1,00	2.000,00	2.000,00				
						12.550,00			
1.1.3	Metallbau Außentreppe								
1.1.3.1	Treppenturm	psch	1,00	75.000,00	75.000,00				
1.1.3.2	Zulage Handlauf Edelstahl 1,4301 geschliffen Korn 320	psch	1,00	9.000,00	9.000,00				
1.1.3.3	Zulage Geländer Flachstahlrahmen 40 x 15 mm + Füllstäben Flachstahl 40 x 8 mm verzinkt	psch	1,00	8.500,00	8.500,00				
1.1.3.4	prüffähige Statik	psch	1,00	4.000,00	4.000,00				
1.1.3.5	Montage	psch	1,00	20.000,00	20.000,00				
1.1.3.6	Kranwagen	psch	1,00	5.000,00	5.000,00				
1.1.3.7	unvorhersehbares	psch	1,00	5.000,00	5.000,00				
						126.500,00			
1.1.4	Metallbau: Umbau Südfassade Zugang Außentreppe								
1.1.4.1	Umbau Fassade: Türeinbau Südfassade	Stck	4,00	12.000,00	48.000,00				
1.1.4.2	Umbau Fassade: Planungsaufwand und Kosten Hebezeuge und Gerüste	psch	1,00	5.000,00	5.000,00				
1.1.4.3	Trittblech als Schwelle zwischen Flur und Außentreppe L= 1,40m B=25cm	Stck	4,00	250,00	1.000,00				
1.1.4.4	unvorhersehbares	psch	1,00	2.000,00	2.000,00				
						56.000,00			
1.1.5	Trockenbau								
1.1.5.1	GK-Schürze als Verkleidung der umgeleiteten Elektroleitungen	Stck	4,00	1.500,00	6.000,00				
1.1.5.2	unvorhersehbares	psch	1,00	1.000,00	1.000,00				
						7.000,00			
1.1.6	Elektroarbeiten								
1.1.5.1	Anpassung bzw. Umleitung Elektroinstallation an Brüstung Tür zur Außentreppe	Stck	4,00	1.600,00	6.400,00				
1.1.5.2	unvorhersehbares	psch	1,00	1.000,00	1.000,00				
						7.400,00			
1.1.7	Nebenkosten								
1.1.7.1	Statik				4.000,00				
1.1.7.2	Prüfstatik				2.500,00				
1.1.7.3	Bodengutachter				3.500,00				
						10.000,00			
						2. Rettungsweg über Treppe	234.084,00		
1.2	Brandschutztüren und sonst. Maßnahmen								



1.2.1	Ausbau Holztür und Umfassungszarge 88,5 x 2,01 inkl. Entsorgung	Stck	9,00	135,00	1.215,00				
1.2.2	T30-RS Tür als Holztür 88,5 x 2,01 T01.01.006	Stck	1,00	1.650,00	1.650,00				
1.2.3	T30-RS Tür als Holztür 76 x 2,01 T01.01.013A	Stck	1,00	1.500,00	1.500,00				
1.2.4	T30 Tür als Holztür 88,5 x 2,01 T01.01.017	Stck	1,00	1.100,00	1.100,00				
1.2.5	T30-RS Aluminium-Türanlage mit seitlichen Festverglasungen und Oberlichter 2,90 x 2,80	Stck	11,00	9.500,00	104.500,00				
1.2.6	T30-RS Tür als Holztür 88,5 x 2,135 T02.01.008A	Stck	1,00	1.750,00	1.750,00				
1.2.7	T30-RS Tür als Stahltür 1,35 x 2,135 T02.01.012A	Stck	1,00	1.050,00	1.050,00				
1.2.8	T30-RS Tür als Stahltür 88,5 x 2,135 T02.01.013	Stck	1,00	950,00	950,00				
1.2.9	T30 Tür als Holztür 88,5 x 2,135 T02.01.017B	Stck	1,00	1.200,00	1.200,00				
1.2.10	T30 Tür als Holztür 76 x 2,135 T02.01.020B	Stck	1,00	1.150,00	1.150,00				
1.2.11	T30-RS Tür als Holztür 88,5 x 2,135 T02.01.021	Stck	1,00	1.600,00	1.600,00				
1.2.12	T30-RS Tür als Holztür 88,5 x 2,135 T02.04.031	Stck	1,00	1.600,00	1.600,00				
1.2.13	Anschluss Stahlbetonstütze zur Fassade in F-90	Stck	4,00	750,00	3.000,00				
1.2.14	Zulagen für Freilauftürschließer (inkl. Rauchmelder und Zuleitungen)	Stck	21,00	6.100,00	128.100,00				
1.2.15	Nottraffungen Sonnenschutz EG / Ratstrakt	Stck	12,00	1.050,00	12.600,00				
1.2.16	unvorhersehbares	psch	1,00	11.000,00	7.000,00				
						269.965,00			
					Brandschutztüren und sonst. Maßnahmen	269.965,00			
1.3	UMBAU 1. OG (Zugang Außentreppe)								
1.3.1	Umbaumaßnahmen: Abbruch								
1.3.1.1	Fußboden schützen	m²	20,00	10,00	200,00				
1.3.1.2	Möbeltransporte	psch	1,00	900,00	900,00				
1.3.1.3	Deckenverkleidung 2,5m öffnen. Deckenplatten seitig lagern	m²	30,00	15,00	450,00				
1.3.1.4	Unterkonstruktion der Abhangdecke aufschneiden	m²	20,00	10,00	200,00				
1.3.1.5	Abbau Innentüren 1,01x2,135	Stck	2,00	75,00	150,00				
1.3.1.6	Ausbau Einbauschränke	Stck	1,00	500,00	500,00				
1.3.1.7	Abbruch Gk-Wand Flur	m²	10,00	35,00	350,00				
1.3.1.8	Abbruch Mauerwerk 17,5 Flur	m²	10,00	45,00	450,00				
1.3.1.9	Container Bauschutt	Stck	1,00	800,00	800,00				
1.3.1.10	Container Mischschutt	Stck	1,00	1.100,00	1.100,00				
1.3.1.11	unvorhersehbares	psch	1,00	500,00	500,00				
						5.600,00			
1.3.2	Umbaumaßnahmen: Trockenbau								
1.3.2.1	Fußboden schützen	m²	15,00	10,00	150,00				
1.3.2.2	Estricharbeiten, unter abgebrochenen Wänden	m²	3,00	70,00	210,00				
1.3.2.3	Abhangdecken in Teilbereichen öffnen, Teilrückbau	m²	10,00	40,00	400,00				
1.3.2.4	Unterkonstruktion der Abhangdecke aufschneiden	m²	10,00	16,00	160,00				
1.3.2.5	Fußboden aufschneiden, Breite 12,5cm für Trockenbauwand. L=5,10m	psch	1,00	250,00	250,00				
1.3.2.6	Trennwand 125mm auf Estrich oder Bodenplatte, doppelbeplankt. Rw>42 dB	m²	15,00	55,00	825,00				
1.3.2.7	Zulage: Verstärkung für Trennwandsystem	m	2,00	50,00	100,00				
1.3.2.8	Wandanschlussschiene für Abhangdecke	m	10,00	10,00	100,00				
1.3.2.9	Vorhandene GK-Decken wieder schließen	m²	10,00	45,00	450,00				
1.3.2.10	Spachtelarbeiten	m²	10,00	15,00	150,00				
1.3.2.11	Innentür 88,5 x 2,135 T02.03.008	Stck	1,00	1.350,00	1.350,00				
1.3.2.12	Ersatz Unterkonstruktion 0,625m	Stck	9,00	10,00	90,00				
1.3.2.13	Ersatz Unterkonstruktion 1,25m	Stck	9,00	10,00	90,00				
1.3.2.14	unvorhersehbares	psch	1,00	2.000,00	2.000,00				
						6.325,00			
1.3.3	Umbaumaßnahmen: Bodenbelag								
1.3.3.1	Ergänzung Bodenbelag abgebrochene Wände, inkl. Sockel	psch	1,00	650,00	650,00				
						650,00			
1.3.4	Umbaumaßnahmen: Malerarbeiten								
1.3.4.1	Vorarbeiten, Abdeckmaßnahmen	psch	1,00	600,00	600,00				
1.3.4.2	Malervlies, Anstrich Wände	psch	1,00	2.100,00	2.100,00				
1.3.4.3	Malervlies, Anstrich Wände	psch	1,00	1.400,00	1.400,00				
						4.100,00			
1.3.5	Umbaumaßnahmen: Elektroarbeiten								
1.3.5.1	Anpassung Elektroleitungen - Trennung Beleuchtung	psch	1,00	1.850,00	1.850,00				
1.3.5.2	unvorhersehbares	psch	1,00	500,00	500,00				
						2.350,00			
						Umbau 1. OG	19.025,00		
1.4	Alarmierungseinrichtungen / Feuerlöscher / RWA								
1.4.1	Alarmierung Ratstrakt 1. OG Treppenraum / Flur und Räume 901/904	psch	1,00	4.200,00	4.200,00				
1.4.2	vernetzte Rauchwarngeräte, inkl. Zuleitungen	psch	1,00	4.200,00	4.200,00				
1.4.3	Feuerlöscher, Lieferung und Montage	psch	1,00	4.200,00	4.200,00				
1.4.4	Feuerwehrpläne, Beschilderungen	psch	1,00	1.200,00	1.200,00				
1.4.5	Brandschutzmaßnahmen an Wand- / Deckendurchführungen (nur Teilbereiche)	psch	1,00	3.000,00	3.000,00				inkl. Bestandsaufnahme und Dokumentation
1.4.6	RWA Nachrüstung	psch	1,00	2.600,00	2.600,00				
1.4.7	unvorhersehbares	psch	1,00	500,00	500,00				
						19.900,00			
					Alarmierungseinrichtungen / Feuerlöscher / RWA	19.900,00			
					Summe BRANDSCHUTZKONZEPT		542.974,00		



Kellergeschoss

Bestand

Abbruch

Neu

PROJEKT	PROJEKT-NR.
	642
	PLAN-NR.
	BA-01
Rathausstraße 2 53332 Bornheim	INDEX
	B
	DATUM INDEX
	30.07.2018

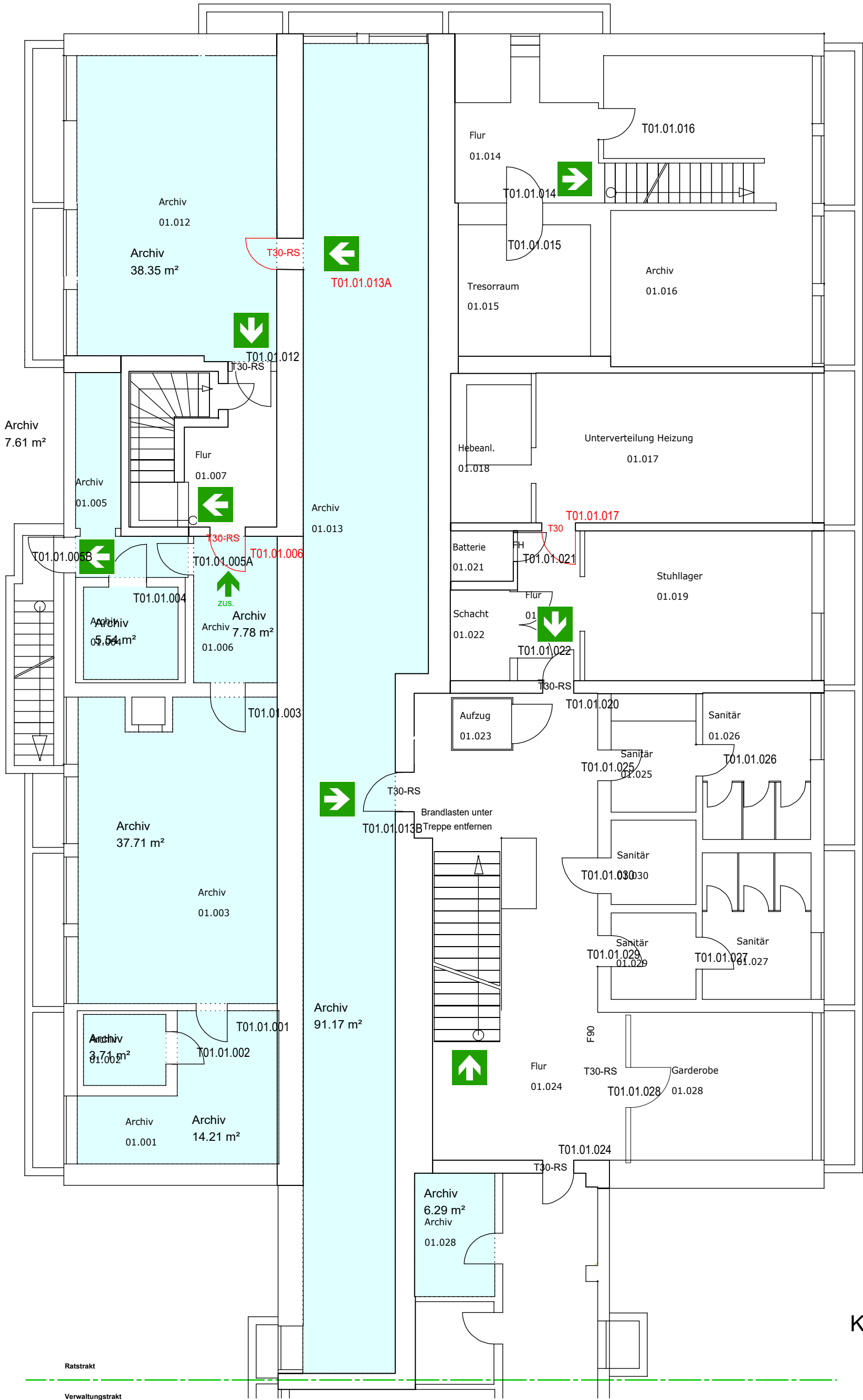
BAUHERR	Stadt Bornheim Rathausstraße 2 53332 Bornheim
---------	---

PLANINHALT	Bauantrag Grundriss KG Verwaltungstrakt
------------	--

BAUHERR	ARCHITEKT
---------	-----------

GEZEICHNET	PLANDATUM	architecturbüro christian stentzel dipl. ing. architekt hauptsr. 14 50859 köln tel. 0221 - 7087804 fax. 0221 - 9702311
GRÖSSE	MASSTAB	
420 / 880 mm	1/100	

Ratstrakt

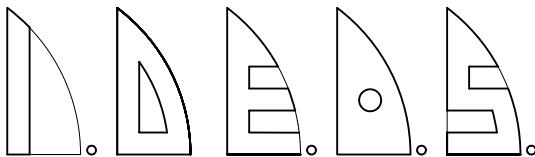


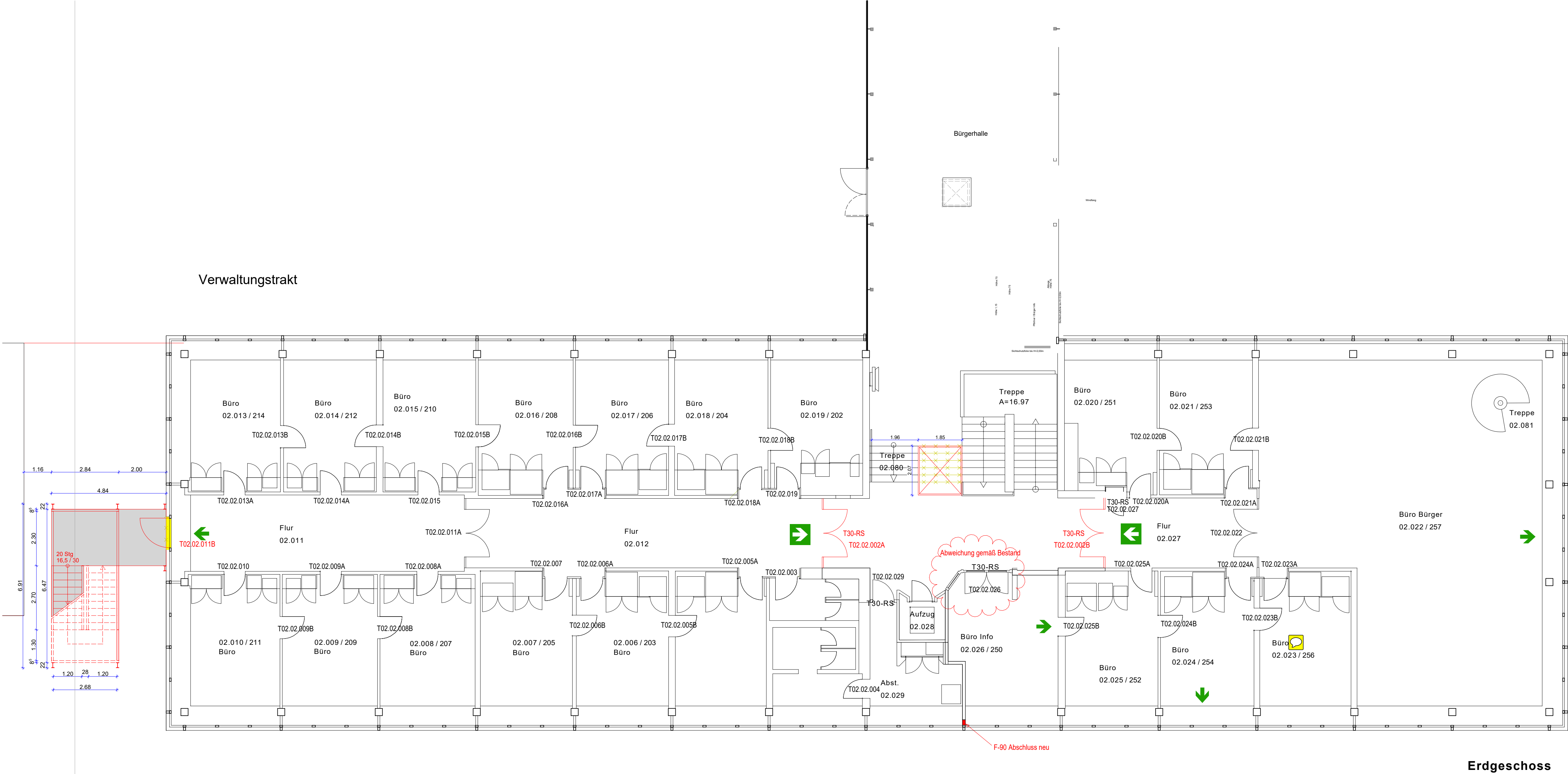
Kellergeschoss

Bestand

Abbruch

Neu

PROJEKT		PROJEKT-NR.
Brandschutzsanierung / Schließanlage		642
Rathaus Bornheim		PLAN-NR.
Rathausstraße 2		BA-02
53332 Bornheim		INDEX
		B
		DATUM INDEX
		09.07.2018
BAUHERR	Stadt Bornheim Rathausstraße 2 53332 Bornheim	
PLANINHALT	Bauantrag Grundriss KG Ratstrakt	
BAUHERR		ARCHITEKT
GEZEICHNET	PLANDATUM	 architecturbüro christian stentzel dipl. ing. architekt hauptstr. 14 50859 köln tel. 0221 - 7087804 fax. 0221 - 9702311
PLA	14.06.2018	
GRÖSSE	MASSTAB	
420 / 594 mm	1/100	



Bestand

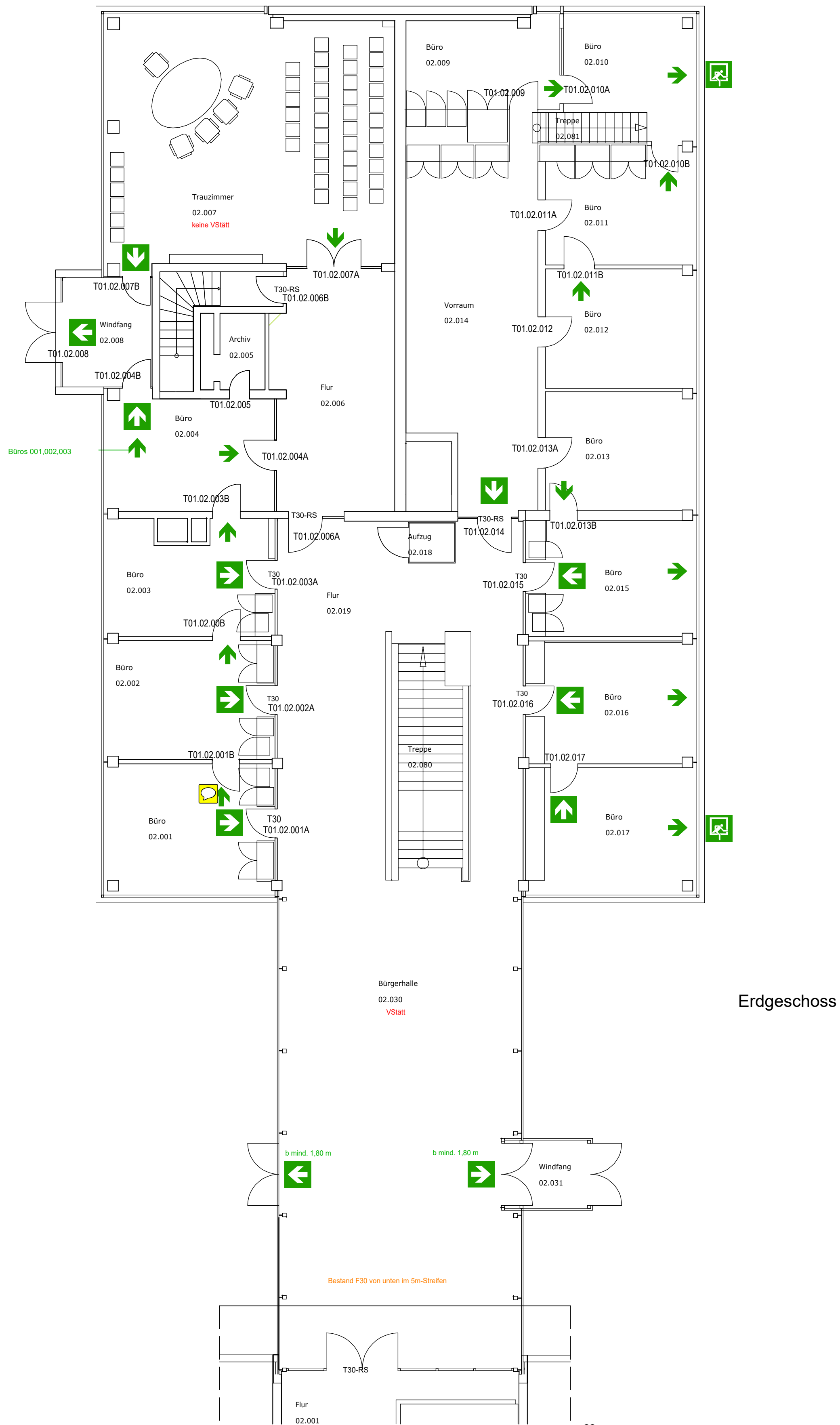
Abbruch

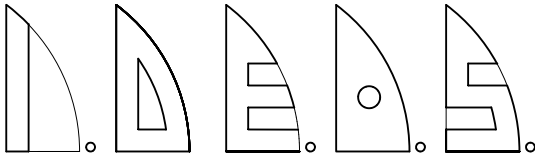
Neu

PROJEKT	PROJEKT-NR.
	642
	PLAN-NR.
	BA-03
Rathausstraße 2 53332 Bornheim	INDEX
	C
	DATUM INDEX
	08.01.2019

BAUHERR	Stadt Bornheim Rathausstraße 2 53332 Bornheim
PLANINHALT	Bauantrag Grundriss EG Verwaltungstrakt

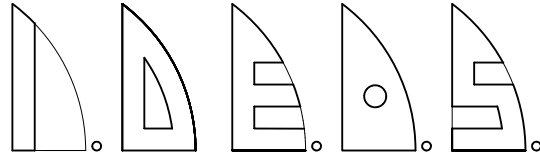
BAUHERR		ARCHITEKT
GEZEICHNET	PLANDATUM	architecturbüro christian stentzel dipl. ing. architekt hauptsr. 14 50859 köln tel. 0221 - 7087804 fax. 0221 - 9702311
GRÖSSE	MASSTAB	
420 / 880 mm	1/100	



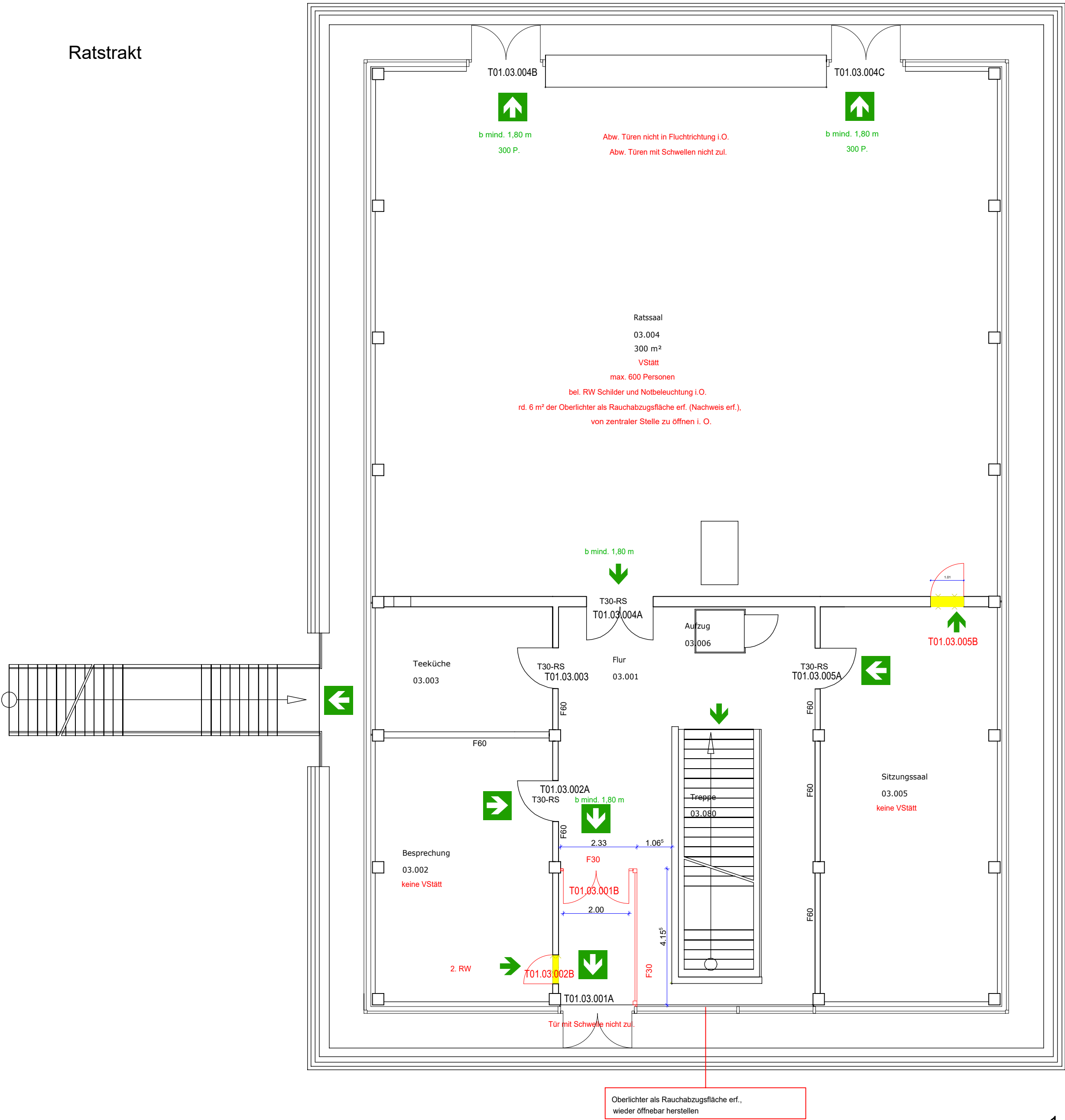
PROJEKT Brandschutzsanierung / Schließanlage Rathaus Bornheim Rathausstraße 2 53332 Bornheim		PROJEKT-NR. 642 PLAN-NR. BA-04 INDEX B DATUM INDEX 09.07.2018
BAUHERR Stadt Bornheim Rathausstraße 2 53332 Bornheim		
PLANINHALT Bauantrag Grundriss EG Ratstrakt		
----- BAUHERR		----- ARCHITEKT
GEZEICHNET PLA	PLANDATUM 14.06.2018	 architecturbüro christian stentzel dipl. ing. architekt hauptstr. 14 50859 köln tel. 0221 - 7087804 fax. 0221 - 9702311
GRÖSSE 480 / 594 mm	MASSSTAB 1/100	



Neu

----- BAUHERR		----- ARCHITEKT	
GEZEICHNET PLA	PLANDATUM 14.06.2018	 architecturbüro christian stentzel dipl. ing. architekt hauptstr. 14 50859 köln tel. 0221 - 7087804 fax. 0221 - 9702311	
GRÖSSE 420 / 880 mm	MASSSTAB 1/100		

Ratstrakt

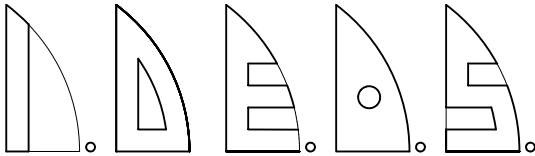


1. Obergeschoss

Bestand

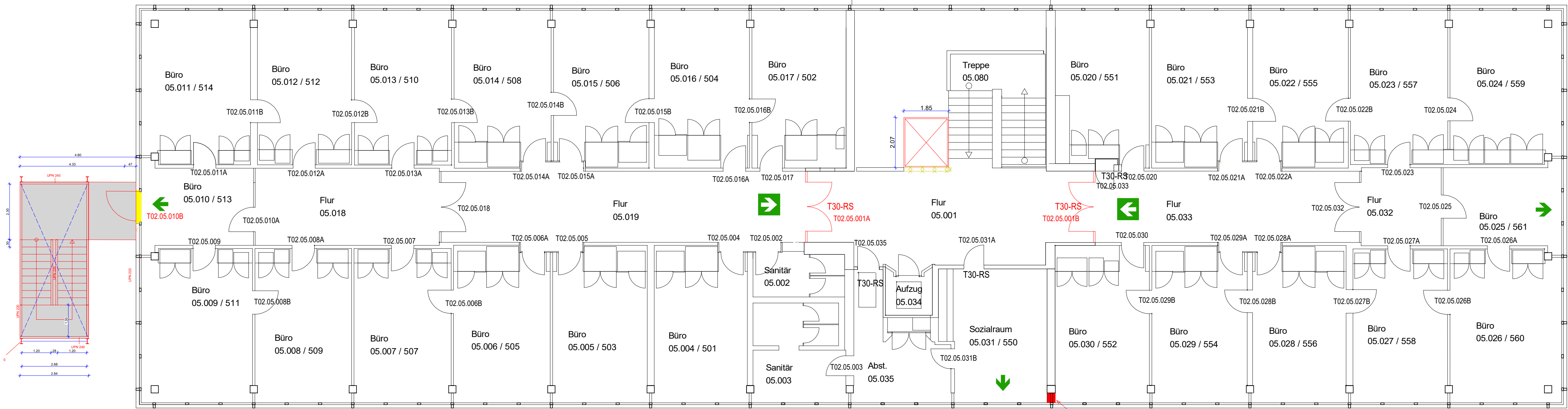
Abbruch

Neu

PROJEKT Brandschutzsanierung / Schließanlage Rathaus Bornheim Rathausstraße 2 53332 Bornheim		PROJEKT-NR. 642
		PLAN-NR. BA-06
		INDEX B
		DATUM INDEX 30.07.2018
BAUHERR	Stadt Bornheim Rathausstraße 2 53332 Bornheim	
PLANINHALT	Bauantrag Grundriss 1.OG Ratstrakt	
BAUHERR		ARCHITEKT
GEZEICHNET PLA	PLANDATUM 14.06.2018	 architecturbüro christian stentzel dipl. ing. architekt hauptstr. 14 50859 köln tel. 0221 - 7087804 fax. 0221 - 9702311
GRÖSSE 480 / 594 mm	MASSTAB 1/100	


$$H/B = 420 / 880 \text{ (0.37m}^2\text{)}$$

Verwaltungstrakt



3. Obergeschoss

Bestand

Abbruch

Neu

PROJEKT	PROJEKT-NR.
	642
	PLAN-NR.
	BA-08
Rathausstraße 2 53332 Bornheim	INDEX
	B
	DATUM INDEX
	02.08.2018

BAUHERR	Stadt Bornheim Rathausstraße 2 53332 Bornheim
---------	---

PLANINHALT	Bauantrag Grundriss 3.OG Verwaltungstrakt
------------	--

BAUHERR	ARCHITEKT
---------	-----------

GEZEICHNET	PLANDATUM	architecturbüro christian stentzel dipl. ing. architekt hauptsr. 14 50859 köln tel. 0221 - 7087804 fax. 0221 - 9702311
GRÖSSE	MASSTAB	
420 / 880 mm	1/100	

H/B = 420 / 880 (0.37m²)

Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2019
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	145/2019-2
Stand	28.03.2019

Betreff 2. NKFVG - Gesetzesnovellierung

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung zum 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz

Sachverhalt

Am 12.12.18 hat der Landtag das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz und eine Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) beschlossen. Diese sind am 01.01.19 in Kraft getreten. Mit Erlass vom 15.02.19 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) erste Regelungen zur Anwendung der Vorschriften benannt. Weitere Auslegungs- und Umsetzungsfragen werden über die kommunalen Spitzenverbände zusammengefasst und zur Klärung an das MHKBG weitergeleitet.

Im Erlass wurde u.a. geregelt, dass die neugeschaffene Befreiungsmöglichkeit für die Aufstellung von **Gesamtabschlüssen** erst zum 31.12.2019 greift. Für Bornheim bedeutet dieses, dass die Gesamtabschlüsse 2017 und 2018 noch aufzustellen sind. Gleichzeitig wurde das Wahlrecht für die Beschleunigung der Aufstellung von Gesamtabschlüssen verlängert, mit der Folge, dass der vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabchlusses 2017 dem Entwurf des Gesamtabchlusses 2018 beigelegt werden kann und so dann im Rahmen der örtlichen Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 mitgeprüft wird. Von dieser Erleichterung beabsichtigt die Verwaltung Gebrauch zu machen. Unabhängig hiervon wird der Entwurf des Gesamtabchlusses 2017 den Gremien zur Kenntnis gegeben, ein Verweis in den Rechnungsprüfungsausschuss entfällt jedoch. Die Vorlage ist für den HA am 06.06.19 bzw. RAT am 11.07.19 vorgesehen. Die Vorlage für den Gesamtabschluss 2018 wird im II. Quartal 2020 erfolgen.

Im o.a. Erlass wurde ebenfalls klargestellt, dass die materiellen Auswirkungen der Gesetzesnovellierungen im Hinblick auf den **Jahresabschluss** erst den Abschluss zum 31.12.2019 betreffen. Der Jahresabschluss 2018 ist demnach nach den bis zum 31.12.2018 geltenden Regelungen aufzustellen. Sobald u.a. die Möglichkeiten der erweiterten Rückstellungsbildung für z.B. die Kreisumlage und für Tarifierhöhungen im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen durch das MHKBG konkretisiert wurden, wird die Umsetzung in Bornheim im Arbeitskreis Konsolidierung vorgestellt. Die Gesetzesnovellierung zum 2. NKFVG beinhaltet auch weitreichende Änderungen im Verfahren der Rechnungsprüfung. Die Verwaltung wird hierzu am 11.07.19 dem Rat die Änderungen (inklusive der notwendigen Änderung der Rechnungsprüfungsordnung) zur Beschlussfassung vorlegen.

In der **Haushaltsplanung** 2019/2020 wurden bereits folgende Regelungen des 2. NKFVG bzw. der neuen KomHVO umgesetzt:

1. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Die KomHVO sieht in § 36 eine Anhebung der GWG-Grenze von 410 € netto auf 800 € netto vor. Unter GWG fallen diejenigen Vermögensgegenstände, die zum Gebrauch vorgesehen, selbständig nutzbar und der Stadt länger als 1 Jahr dienen. Es gibt keine Möglichkeit, eine gesonderte betragsmäßige Abgrenzung unterhalb der Wertgrenze von 800 € netto vorzunehmen. Bewertungs- und Ansatzwahlrechte bestehen jedoch. So können, abhängig von der Art der Vermögensgegenstände (VG) oder ihrer Nutzung im Rahmen der gemeindlichen Aufgabenerfüllung, Ausnahmen festgelegt werden.

Als Ausnahme von der GWG-Betrachtung wurde die Erstbeschaffung der Einsatzbekleidung der Feuerwehr festgelegt. Die Bewirtschaftungen ab 2019 wird zeigen, ob weitere Ausnahmen sinnvoll erscheinen. Eine Konkretisierung der Werte für künftige GWG-Planungen erfolgt über die Ist-Erfassung ab 2019.

2. Ansatz eines globalen Minderaufwandes §75 Abs. 2 GO

Nach § 75 Abs. 2 GO besteht die Möglichkeit, anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage eine pauschale Kürzung von 1 % der ordentlichen Aufwendungen im Ergebnisplan vornehmen zu können. Von dieser Möglichkeit wurde für die Haushaltsplanung ab 2020 Gebrauch gemacht. Ausgenommen von der Kürzung sind die Ansätze für Personal- bzw. Versorgungsaufwendungen, da diese bereits auf 98% für die Haushaltsplanung gekürzt wurden.

3. Komponentenansatz

Die Novellierung des § 36 Abs. 2 KomHVO sieht die Möglichkeit der Bildung von Komponenten für Hoch- und Straßenbau vor. Gebäude bzw. Straßen müssen nicht als Einheit betrachtet werden sondern können in verschiedene Bauteile zerlegt werden. Die bisher konsumtiv zu betrachtenden Erhaltungsaufwendungen dürfen für die Komponenten „Dach“ und „Fenster“ mit eigenen Nutzungsdauern aktiviert werden. Darüber hinaus ist ein Komponentenansatz für mit dem Gebäude physisch verbundenen Gebäudeteilen, deren Wert 5% des Neubauwertes übersteigt, möglich. Für Straßen, Wege und Plätze können die Komponenten „Deckschicht“ und „Unterbau“ mit unterschiedlichen Nutzungsdauern aktiviert werden.

4. Inanspruchnahme/Auflösung vorhandener Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Bis einschließlich zum Jahresabschluss 2018 gebildete Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen sind gemäß § 88 Abs. 2 GO aufzulösen, soweit der Grund hierfür entfallen ist. Mit Aktivierung einzelner unter 3. beschriebener Komponenten ist der Rückstellungsgrund entfallen. Vorhandene Rückstellungen sind ab 2019 in Höhe der jeweiligen Aktivierung ertragswirksam aufzulösen.

Finanzierung

Der globale Minderaufwand ab 2020 beträgt durchschnittlich zwischen 800 bis 900 T€.

Die zu erwartenden Mehraufwendungen durch den erhöhten GWG-Ansatz wurden nach Ist-Analyse der aktivierten Wirtschaftsgütern in 2018 mit 250 T€ jährlich im Haushalt veranschlagt. Diese Mehraufwendungen werden durch die Aktivierbarkeit von Erhaltungsaufwendungen bzw. durch die ertragswirksame Auflösung von Instandhaltungsrückstellungen kompensiert.

Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2019
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	102/2019-2
Stand	05.02.2019

Betreff Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2018 - vorläufiges Ergebnis

Sachverhalt

Die Verwaltung hatte zuletzt mit Vorlage-Nr. 814/2018-2 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 6 Dezember 2018 zur prognostizierten Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2018 berichtet.

Nach dem Buchungsschluss für das Haushaltsjahr 2018 am 18. Januar 2019 wird nunmehr – wie in den vergangenen Jahren – zur tatsächlichen Entwicklung und zu einem vorläufigen Jahresergebnis 2018 berichtet.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass im Zuge der bis zum 31.03.2019 andauernden Jahresabschlussarbeiten sicherzustellen ist, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt wird. Hierbei sind insbesondere die Bewertungsanforderungen der §§ 33ff. der Kommunalhaushaltsverordnung (bisher §§ 32 ff. der Gemeindehaushaltsverordnung) zu beachten. Das endgültige Ergebnis wird daher erst mit der Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 am Ende des ersten Quartals 2019 feststehen.

Nachstehend zur Entwicklung im Detail.

1. Entwicklung der Erträge und Aufwendungen

Die Entwicklung der ordentlichen Erträge stellt sich zum 25.02.2019 wie folgt dar:

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ist Erg. 2018	Ist - Ansatz	in %
* Steuern und ähnliche Abgaben	-61.070.487,28	-60.551.000,00	-64.088.060,57	-3.537.060,57	5,84
* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-25.904.809,86	-25.680.804,00	-23.693.886,54	1.986.917,46	-7,74
* Sonstige Transfererträge	-2.347.790,52	-1.185.844,00	-1.213.573,46	-27.729,46	2,34
* Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-6.365.431,59	-6.255.230,00	-7.308.989,48	-1.053.759,48	16,85
* Privatrechtliche Leistungsentgelte	-674.876,69	-571.095,00	-703.948,86	-132.853,86	23,26
* Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-3.615.564,18	-2.850.648,00	-3.817.789,08	-967.141,08	33,93
* Sonstige ordentliche Erträge	-5.158.676,47	-4.484.259,00	-6.272.780,96	-1.788.521,96	39,88
* Aktivierter Eigenleistungen	-113.817,21	-224.273,76	-162.588,63	61.685,13	-27,50
** Ordentliche Erträge	-105.251.453,80	-101.803.153,76	-107.261.617,58	-5.458.463,82	5,36

Insgesamt werden die Ansätze bei den ordentlichen Erträgen um rd. 5,5 Mio. € überschritten. Die Mehrerträge resultieren ganz überwiegend aus Gewerbesteuererträgen (+ 4,0 Mio. €), aus Elternbeiträgen für Kinderbetreuung (+ 1,0 Mio. €) sowie aus der ertragswirksamen Auflösung von (Pensions-)Rückstellungen.

Die Aktivierten Eigenleistungen stehen im Zusammenhang mit der tatsächlichen Bautätigkeit in 2018. Sie belaufen sich auf rd. 160 T€ und liegen damit leicht über dem Niveau 2017.

Insgesamt bewegen sich die ordentlichen Erträge auf einem Niveau von rd. 107,2 Mio. €. Dies sind rd. 2 Mio. € mehr als im Jahresabschluss 2017.

Bei den Sonstigen ordentlichen Erträgen bleibt insbesondere noch die abschließende Bewertung der Forderungen und Rückstellungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten abzuwarten. Erst danach steht final fest, inwieweit Rückstellungen oder auch Wertberichtigungen auf den Forderungsbestand ertragswirksam aufzulösen sind. Hier werden jedoch allenfalls noch marginale Veränderungen erwartet.

Die ordentlichen Aufwendungen stellen sich zum 25.02.2019 wie folgt dar:

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ist Erg. 2018	Ist - Ansatz	in %
* Personalaufwendungen	23.874.606,18	25.006.735,00	26.937.625,40	1.930.890,40	7,72
* Versorgungsaufwendungen	2.067.264,21	1.928.142,00	2.439.886,43	511.744,43	26,54
* Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	21.486.474,13	22.328.350,04	19.250.845,87	-3.077.504,17	-13,78
* Bilanzielle Abschreibungen	7.155.353,76	7.837.010,64	7.353.201,30	-483.809,34	-6,17
* Transferaufwendungen	45.630.002,65	46.257.075,00	46.178.250,97	-78.824,03	-0,17
* Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.538.760,89	5.523.261,37	8.743.653,27	3.220.391,90	58,31
** Ordentliche Aufwendungen	107.752.461,82	108.880.574,05	110.903.463,24	2.022.889,19	1,86

Insgesamt werden die Ansätze bei den ordentlichen Aufwendungen um rd. 2 Mio. € überschritten. Gegenüber dem Jahresabschluss 2017 ergeben sich derzeit Mehraufwendungen in einer Größenordnung von rd. 3,2 Mio. €.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen liegen insgesamt mit rd. 2,5 Mio. € über dem Ansatz. Aufgrund von Tarifsteigerungen, durch nicht eingeplante Stellenmehrungen im Hochbaubereich und durch nicht vorhersehbare Steigerungen der Umlagezahlungen an die Versorgungskasse sowie aufgrund der aktuell vorliegenden Berechnung zu den Pensionsrückstellungen reichen die Ansätze nicht aus. Alleine die erforderliche Zuführung zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von 2,2 Mio. € liegt mit rd. 800 T€ über dem geplanten Zuführungsbetrag.

Im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen hat der Rat bereits in 2018 Mehrbedarfe genehmigt.

Das Budget für bilanzielle Abschreibungen wird um rd. 500 T€ unterschritten. Dies ist unmittelbare Folge der zurückhaltenden Investitionstätigkeit in den Haushaltsjahren 2017 und 2018.

Im Transferaufwand stellen sich die Budgets insgesamt auskömmlich dar.

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind die Budgets in einer Größenordnung von rd. 3 Mio. € nicht ausgeschöpft. Berücksichtigt ist bereits die erforderliche Zuführung zu Instandhaltungsaufwendungen insbesondere für die Ertüchtigung der Feuerwehrgerätehäuser (rd. 1 Mio. €). Weitere Zuführungsbedarfe für die Straßenunterhaltung befinden sich in Prüfung.

Bei den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen ergeben sich Budgetüberschreitungen im Umfang von rd. 3,2 Mio. €. Diese sind u.a. zurückzuführen auf erforderliche Zuführungen zu Rückstellungen insbesondere für folgende Sachverhalte:

- Ansprüche auf Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Kinderbetreuungszeiten/-plätze in Höhe von 350 T€ sowie
- strittige Gewerbesteuerzahlungen der Vergangenheit und Erstattungszinsen in Höhe von insgesamt rd. 1,5 Mio. €.

Die Finanzerträge und -aufwendungen sind nicht Teil der ordentlichen Erträge und Auf-

wendungen und werden in der Ergebnisrechnung separat ausgewiesen.

Zu den Finanzerträgen gehören insbesondere die Erträge aus den Gewinnanteilen aus Beteiligungsgesellschaften (Beteiligung an der e-Regio GmbH & Co. KG, Beteiligungen an den Versorgungsnetzgesellschaften für Strom und Wasser).

Darüber hinaus werden die Überschussbeteiligungen am Wasserwerk und am Stadtbetrieb Bornheim AöR (Erträge aus der Eigenkapitalverzinsung in den Aufgabenbereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung) dargestellt.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ist Erg. 2018	Ist - Ansatz	in %
* Finanzerträge	-3.974.785,17	-4.131.472,00	-4.370.113,53	-238.641,53	5,78
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.231.922,54	6.116.387,00	5.042.754,46	-1.073.632,54	-17,55
** Finanzergebnis	1.257.137,37	1.984.915,00	672.640,93	-1.312.274,07	-66,11

Die gegenüber dem Ansatz um rd. 240 T€ höheren Finanzerträge sind auf eine höhere Überschussabführung der Stadtbetrieb Bornheim AöR zurückzuführen. Die Finanzerträge liegen insgesamt um rd. 400 T€ über dem Ergebnis 2017.

Die Zinsaufwendungen liegen mit rd. 1 Mio. € unter dem Planansatz. Dies ist auf die weiterhin sehr guten Kreditkonditionen sowie die Tatsache zurückzuführen, dass Kreditaufnahmen nicht in dem geplanten Umfang aufgenommen werden mussten.

Insgesamt schließt das Finanzergebnis um rd. 1,3 Mio. € besser ab als geplant.

2. Vorläufiges Ergebnis (Ergebniskorridor)

Unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Bewertungs- und Buchungsvorgänge geht die Verwaltung derzeit von einem **Defizit in einer Größenordnung zwischen 4,5 und 5 Mio. €** aus.

3. Liquiditätsentwicklung

Die Finanzrechnung enthält sämtliche zahlungswirksamen Positionen. Sie unterscheidet sich von der Ergebnisrechnung dadurch, dass weder Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und ähnlichen Positionen noch bilanzielle Abschreibungen und aufwandswirksame Zuführungen zu Rückstellungen und ähnlichen Positionen berücksichtigt werden.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit stellt sich im Haushaltsjahr 2018 wie folgt dar:

Finanzpositionen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Ansatz-Ergebnis
** Einzahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	-104.488.570,28	-102.701.344,00	-102.791.683,23	90.339,23
** Auszahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	98.839.932,21	104.611.452,41	99.798.257,10	4.813.195,31
*** Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-5.648.638,07	1.910.108,41	-2.993.426,13	4.903.534,54

Im Haushaltsjahr 2018 wurde ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von rd. 3 Mio. € erwirtschaftet. Dieser Zahlungsmittelüberschuss reicht nicht aus, um die ordentlichen Tilgungsleistungen zu finanzieren. Der Kassenkreditbestand steigt u.a. deshalb zum 31.12.2018 auf rd. 67,8 Mio. € (2017 = 64,4 Mio. €) an.

Die Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit stellen sich zum 19.02.2019 wie folgt dar:

Finanzpositionen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Ansatz-Ergebnis
* Investitionszuwendungen	-3.885.413,99	-3.711.443,00	-4.390.598,82	679.155,82
* Einzahlungen aus Veräußerung Sachanlagen	-455.802,50	-665.200,00	-2.171.021,35	1.505.821,35
* Einzahlungen Beiträgen + ähnl. Entgelte	-38.704,60	-2.290.000,00	82.568,58	-2.372.568,58
* Sonstige Investitionseinzahlungen	-801.622,97		-63.634,23	63.634,23
** Einzahlung. a. Investitionstätigkeit	-5.181.544,06	-6.666.643,00	-6.542.685,82	-123.957,18
* Auszahlungen für Grundstücke + Gebäude	120.260,09	2.310.000,00	2.566.781,70	-256.781,70
* Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.771.972,01	14.775.000,00	4.619.519,25	10.155.480,75
* Auszahlungen für bewegl. Anlagevermögen	1.178.765,13	1.974.702,00	2.084.260,54	-109.558,54
* Auszahlungen für Finanzanlagen	2.211.000,00	5.800.000,00	4.900.000,00	900.000,00
* Sonstige Investitionsauszahlungen	216.856,05	288.300,00	115.325,55	172.974,45
** Auszahlung. a. Investitionstätigkeit	8.498.853,28	25.148.002,00	14.285.887,04	10.862.114,96
*** Saldo aus Investitionstätigkeit	3.317.309,22	18.481.359,00	7.743.201,22	10.738.157,78

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit weichen um rd. 10,9 Mio. € von der Planung ab, davon alleine rd. 10,1 Mio. € im Hoch- und Tiefbau.

4. Ausblick

Weitere Erläuterungen zum Stand des Jahresabschlusses 2018 erfolgen in der Sitzung des AK „Konsolidierung“ am 19.03.2019.

Die Beratung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 ist im Haupt- und Finanzausschuss am 09.05.2019 sowie im Rat am 23.05.2019 vorgesehen. In diesen Sitzungen soll zugleich zu den Ermächtigungsübertragungen und den sich aus den Jahresabschlussbuchungen resultierenden überplanmäßigen Bedarfen beschlossen werden.

Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2019
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	120/2019-11
-------------	-------------

Stand	12.02.2019
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Sachstand Glasfaserausbau (FTTH) der deutschen Telekom

Sachverhalt

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 06.12.2018 die Verwaltung beauftragt, die Deutsche Telekom zu der Sitzung im März 2019 einzuladen.

In der Sitzung werden Vertreter der Deutschen Telekom den aktuellen Sachstand des Glasfaserausbaus (FTTH) in Bornheim vorstellen sowie einen Ausblick auf die weiteren Planungen geben.